

Allgemeine Mandatsbedingungen

- 1.) Die Beauftragung von Rechtsanwältin Antina Hübner, Gebrüder-Lang-Str.24, 61169 Friedberg erfolgt ohne Nebenabsprachen und bedarf der Annahme des Mandats durch die Rechtsanwältin. Zuständige Rechtsanwaltskammer ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt /M., Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, TEL.0049 69-170098-00.
- 2.) Im Falle der Beauftragung der Rechtsanwältin per E-Mail oder Telefax kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch der Rechtsanwältin zustande. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 3.) Rechtsanwältin Antina Hübner ist aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 250.000,00 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Zuständige Haftpflichtversicherung ist die ERGO Versicherung, 40198 Düsseldorf.
- 4.) Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 5.) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Rechtsanwältin Antina Hübner nur dann verpflichtet, wenn sie ausdrücklich den schriftlichen Auftrag durch den Mandanten erhalten und angenommen hat.
- 6.) Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 7.) Dem Mandanten (Auftraggeber der Rechtsanwältin) ist bekannt, dass die Tätigkeit der Rechtsanwältin gebührenpflichtig ist. Der Mandant haftet gegenüber der Rechtsanwältin uneingeschränkt und persönlich für deren Gebühren und Auslagen und versichert ausdrücklich hierzu finanziell in der Lage zu sein.
- 8.) Die Gebühren der Rechtsanwältin richten sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, dass gesondert eine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Bei einer reinen Beratungstätigkeit richten sich die Gebühren nicht nach dem RVG. Hier erfolgt eine Abrechnung nach einem Zeithonorar. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Mandanten auf eine ¼ Stunde genau und unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit. Eine Anrechnung der Gebühren auf nachfolgende Tätigkeiten erfolgt nicht.
- 9.) Gebühren und Auslagen sind mit Ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von Beschränkungen des § 181 BGB ist die bevollmächtigte Rechtsanwältin befreit.
- 10.) Der Mandant hat der Rechtsanwältin die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) handelt.
- 11.) Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden durch den Mandanten in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die bevollmächtigte Rechtsanwältin befreit.
- 12.) Dem Mandanten ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in erster Instanz keine Kostenerstattung durch den Gegner stattfindet.
- 13.) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt grundsätzlich einen gesonderten gebührenpflichtigen Auftrag dar. Deckungsanfragen einfacher Art sowie die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung durch Übersendung der Kostenrechnung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung.
- 14.) Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags oder 6 Monate, nachdem die Rechtsanwältin den Mandanten zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist die Rechtsanwältin berechtigt, die Handakten zu vernichten. Dem Mandanten ist bekannt, dass das Gesetz eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren vorsieht.
- 15.) Der Mandant erklärt sich mit der Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
- 16.) Sollten einzelne Bestandteile dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Mandatsbedingungen.

Mit den vorstehenden Mandatsbedingungen Ziffer 1 bis 16 erkläre ich mich als Auftraggeber ausdrücklich einverstanden und bestätigte den Erhalt eines Exemplars dieser vorgenannten Bedingungen.

Ort, Datum:

Unterschrift: